

Offenlegungsbericht gemäß Teil 8 „Offenlegung durch Institute“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) zum 31. März 2015

1. Vorbemerkung	4
2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen	6
2.1 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	6
2.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	7
2.3 Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten	11
3. Verschuldung (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR)	13
A Anhang	15

1. Vorbemerkung

Die HVB

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitergehende Darstellungen zur HVB bzw. der HVB Group können den jeweiligen Geschäftsberichten für 2014, dem Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2014 sowie dem Zwischenbericht der HVB Group zum 31. März 2015 entnommen werden. So enthält insbesondere der Offenlegungsbericht im Kapitel 1 Erläuterungen zum Anwendungsbereich der CRR auf die HVB (Artikel 13 und Teil 8 CRR), die Ziele des Offenlegungsberichts sowie Aussagen zu den allgemeinen Grundsätzen der Offenlegung.

Anforderungen an eine unterjährige Offenlegung für Institute

Nach Artikel 433 CRR haben die Institute anhand verschiedener einschlägiger Merkmale (u. a. Umfang ihrer Tätigkeit, Spektrum von Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern etc.) zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, die gemäß Teil 8 Titel II und III CRR erforderlichen Angaben ganz oder teilweise häufiger als einmal jährlich offenzulegen. Dabei ist der möglichen Notwendigkeit einer häufigeren

Offenlegung von Informationen zu Eigenmitteln, Eigenmittelanforderungen, besonderen Risiken und anderen Elementen, die sich rasch ändern können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Orientierung für die Prüfung häufigerer Offenlegungen nach Teil 8 Titel II und III CRR hat die EBA am 23. Dezember 2014 Leitlinien (EBA/GL/2014/04) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 CRR (EBA-Leitlinie) veröffentlicht. Die Leitlinien richten sich an Institute, die die Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 der CRR anzuwenden haben. Ziel der Leitlinien ist die Harmonisierung der Offenlegungspraktiken innerhalb der EU. Sie sind Bestandteil der Arbeiten der EBA zur Sicherstellung von Transparenz im europäischen Bankensektor.

Nach der EBA-Leitlinie sollte eine häufigere Offenlegung insbesondere immer dann in Erwägung gezogen werden, wenn einer der nachfolgenden Indikatoren zutrifft:

- (1) das Institut ist eines der drei größten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat,
- (2) die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Mrd €,
- (3) die Gesamtaktiva des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20% des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaats im 4-Jahres-Durchschnitt,
- (4) die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäß Artikel 429 CRR übersteigen 200 Mrd €

Auf die HVB treffen die unter (2) und (4) der EBA-Leitlinie genannten Indikatoren zu. Mit der Veröffentlichung von vierteljährlichen Offenlegungsberichten kommt die HVB den Anforderungen an eine unterjährige Offenlegungspflicht gemäß Artikel 433 CRR unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinie nach.

Umfang der unterjährigen Offenlegung

Auf Basis der Vorgaben der EBA-Leitlinie zu den Informationen, die häufiger als einmal jährlich offenzulegen sind, legt die HVB in ihrem unterjährigen Offenlegungsbericht folgende quantitative Angaben offen:

- (1) Eigenmittel und maßgebliche Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR
- (2) Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 (c) bis (f) CRR
- (3) die Verschuldung (Leverage Ratio) gemäß Artikel 451 CRR

Es erfolgt dabei eine Offenlegung derjenigen Angaben, welche vom Offenlegungsumfang für die HVB auf Einzelbasis als bedeutendes Tochterunternehmen der UniCredit gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR umfasst sind. Weitere unterjährige Offenlegungsanforderungen nach § 26a KWG bestehen für die HVB nicht.

Basis des Berichts auf Einzelbasis zum 31. März 2015 (Berichtsstichtag) ist das HGB-Zahlenwerk, da dieses derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) für die HVB ist.

Analog zur jährlichen Offenlegung erfolgen die vierteljährlichen Veröffentlichungen des Offenlegungsberichts gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerkes (CRR, CRD IV, KWG). Diese Anforderungen werden um zum Offenlegungssichttag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations) ergänzt.

Veröffentlichung des Offenlegungsberichts

Analog zum jährlichen Offenlegungsbericht werden auch unterjährige Offenlegungsberichte, zusätzlich zu den anderen Veröffentlichungen von Finanzdaten der HVB bzw. HVB Group, auf der Internetseite der HVB (www.hypovereinsbank.de) unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Berichte“ als eigenständige Berichte veröffentlicht. Die Offenlegungsberichte können dabei als Ergänzung zu den jeweiligen durch die HVB bzw. HVB Group veröffentlichten

Finanzdaten (u. a. Geschäfts-, Halbjahres- bzw. Zwischenberichte) gesehen werden, da ihr Fokus auf der aufsichtsrechtlichen Perspektive liegt.

Unterjährige Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR sieht darüber hinaus vor, dass die UniCredit als Mutterunternehmen der HVB eine unterjährige Offenlegung auf Ebene der übergeordneten Mutter zu veröffentlichen hat. Diesbezügliche Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicredit.com) unter „Investors“ → „Third Pillar of Basel 2 and 3“ abgerufen werden.

Abschließende Erläuterungen:

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Offenlegungsberichts können aus rechnerischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit auftreten.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum 31. Dezember 2014, des Zwischenberichts der HVB Group zum 31. März 2015 sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen sowie der Leverage Ratio (Verschuldungsquote) der HVB und HVB Group zum Meldestichtag 31. März 2015.

In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Verabschiedung und Veröffentlichung der obengenannten Berichte und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Meldestichtag unterscheiden.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

2.1 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teils 2 der CRR, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG durchgeführt.

Der grundsätzliche Umfang der jährlichen Offenlegung der Eigenmittel der Institute wird durch Artikel 437 CRR definiert, der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der CRR“, die am 31. Dezember 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, näher spezifiziert wird. Damit soll eine einheitliche Anwendung der CRR durch alle Institute sichergestellt werden.

Konkret legt der ITS für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a), (b), (d) und (e) CRR sowie Artikel 492 Abs. 3 CRR einheitliche Muster (sog. Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

Im Rahmen der unterjährigen Offenlegung werden Angaben zu den Eigenmitteln sowie der maßgeblichen Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR in Übereinstimmung mit der EBA-Leitlinie in der nachfolgenden Tabelle offengelegt:

Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB

	REFERENZ	31.3.2015	31.12.2014
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	(6)	18 944	18 944
Regulatorische Anpassungen des CET1 (insgesamt)	(28)	- 1 074	- 696
Hartes Kernkapital (CET1)	(29)	17 870	18 248
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	(36)	—	—
Regulatorische Anpassungen AT1 (insgesamt)	(43)	—	—
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	(44)	—	—
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	(45)	17 870	18 248
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	(51)	641	645
Regulatorische Anpassungen des T2 (insgesamt)	(57)	0	- 4
Ergänzungskapital (T2)	(58)	641	641
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	(59)	18 511	18 889
Harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio)	(61)	22,2%	23,2%
Kernkapitalquote (Tier1 Ratio)	(62)	22,2%	23,2%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	(63)	23,0%	24,0%

Die Zahlen in Klammern in der Spalte „Referenz“ entsprechen der jeweiligen Zeile in Tabelle 12, welche im Anhang auf Seite 17 ff. enthalten ist.

Darüber hinaus erfolgt im Anhang zu diesem Bericht auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013 sowohl eine Offenlegung der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Art. 437 Abs. 1 (b) CRR als auch eine Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR zum Berichtstichtag.

Da die HVB unterjährig keine Zwischen- bzw. Halbjahresfinanzberichte nach HGB veröffentlicht, entfällt eine unterjährige Offenlegung der Überleitungsrechnung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR. Hinsichtlich der Offenlegung der vollständigen Bedingungen für sämtliche Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (vgl. Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR) sowie zu grundlegenden Erläuterungen hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB wird auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2014 (Seiten 9 f. sowie 18 f.) verwiesen. Wesentliche Veränderungen haben sich seitdem nicht ergeben.

Überschussbetrag gemäß Artikel 492 Abs. 2 CRR

Darüber hinaus sieht Artikel 492 Abs. 2 CRR vor, dass Institute ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015 offenlegen, in

welchem Ausmaß die Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals die Anforderungen des Artikels 465 CRR übersteigt.

Überschüsse an CET1 und Tier 1 gemäß Artikel 492 Abs. 2 CRR

	31.3.2015	31.12.2014
Überschuss an hartem Kernkapital (CET1)	14 253	15 110
Überschuss an Kernkapital (Tier 1)	13 048	13 934

Die Überschüsse errechnen sich aus dem verbliebenen Betrag an CET1 bzw. Tier1, der nicht zur Erfüllung der Mindestkapitalquoten für das harte Kernkapital (4,5% zum Berichtsstichtag, 4,0% bis 31. Dezember 2014) bzw. das Kernkapital (6,0% zum Berichtsstichtag, 5,5% bis 31. Dezember 2014) vorzuhalten ist. Aufgrund des geringen Umfangs an Ergänzungskapital (Tier 2) ist es erforderlich, die nicht mit Tier 2 abdeckbaren Eigenmittelanforderungen (968 Mio € bzw. risikogewichtete Aktiva in Höhe von 12 100 Mio €) mit CET1 bzw. Tier 1 zu unterlegen. Da dieses Kapital damit auch zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen gebunden ist, ergäbe sich unter dieser Berücksichtigung ein Überschuss an CET1 von 13 285 Mio € bzw. 12 080 Mio € an Tier 1.

Gesonderte Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR

Weder die HVB noch die HVB Group ermitteln bzw. legen Kapitalquoten offen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u. a. Teil 3 der CRR bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR). Daher unterbleibt die Offenlegung einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese nicht CRR-konform ermittelten Kapitalquoten.

2.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Die in der CRR vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

Für die unterjährige Offenlegung liegt der Fokus gemäß EBA-Leitlinie auf den Angaben zur Höhe der risikogewichteten Aktiva und der Eigenmittelanforderungen gegliedert nach Risikoarten gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR sowie nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen nach Artikel 438 (c) bis (f) CRR.

Die im Folgenden offengelegten Angaben beziehen sich auf die HVB. Die Werte entsprechen inhaltlich den Angaben aus den Meldungen zur Eigenmittelausstattung an die Deutsche Bundesbank gemäß Basel III Säule 1 zum Berichtsstichtag.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die aufsichtsrechtlichen Risikoaktiva und die daraus resultierenden Eigenmittelanforderungen nach den jeweiligen Risikoarten.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Risikoaktiva und Eigenmittelanforderungen nach Risikoart (Übersicht)

	31.3.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Adressenausfallrisiken	58 274	4 662	56 406	4 512
Kreditrisikostandardansatz (KSA)	7 285	583	7 363	589
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)	46 191	3 695	44 567	3 565
Verbriefungen	1 758	141	1 879	150
Risiken aus Beteiligungswerten	3 040	243	2 597	208
Marktpreisrisiken	8 589	687	8 861	709
Standardansatz	38	3	41	3
Interner Modellansatz	8 551	684	8 820	706
Operationelle Risiken	9 122	730	9 122	730
Basisindikatoransatz (BIA)	—	—	—	—
Standardansatz (STA)/Alternativer Standardansatz (ASA)	5	1	5	1
Fortgeschrittene Messansätze (AMA)	9 117	729	9 117	729
Abwicklungs- und Lieferrisiken	21	2	1	0
Zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund fixer Gemeinkosten	—	—	—	—
Risiken aus der Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiken)	4 261	341	3 965	317
Standardmethode	1 240	99	814	65
Fortgeschrittene Methode	3 021	242	3 151	252
Auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode	—	—	—	—
Risiken gegenüber zentralen Gegenparteien	108	9	89	7
Gesamtrisikobetrag in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch	—	—	—	—
Sonstige Risikopositionsbeträge	—	—	—	—
HVB	80 375	6 430	78 444	6 276

Die Adressenausfallrisiken setzen sich aus den Positionsbeträgen für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie aus Vorleistungen zusammen. Die Abwicklungs- und Lieferrisiken resultieren vollständig aus dem Handelsbuch.

Nachfolgend werden die im KSA bzw. IRBA ermittelten Adressenausfallrisiken nach den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen sowie die Verbriefungs-, Beteiligungs- bzw. Marktrisikopositionen auf Basis der regulatorischen Meldung zum 31. März 2015 in ihrer Zusammensetzung detailliert dargestellt.

Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen

	31.3.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Kreditrisikostandardansatz				
Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—	1	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—	—	—	—
Öffentliche Stellen	8	1	8	1
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—
Internationale Organisationen	—	—	—	—
Institute	171	14	314	25
Unternehmen	4 780	382	4 610	369
Institute/Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	99	8	114	9
Mengengeschäft	309	25	306	24
Durch Immobilien besicherte Positionen	57	5	73	6
Gedekte Schuldverschreibungen	114	9	122	10
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA), Investmentanteile	1 305	104	1 415	113
Positionen mit besonders hohem Risiko	224	18	223	18
Sonstige Positionen	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	218	17	177	14
Gesamt-KSA	7 285	583	7 363	589
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)				
Zentralstaaten und Zentralbanken	307	25	58	4
Institute	6 748	540	8 325	666
Unternehmen	31 611	2 529	29 047	2 323
davon Spezialfinanzierungen	5 991	479	5 989	479
davon KMU	3 117	249	3 035	242
Mengengeschäft	4 994	399	5 052	404
Durch Immobilien besichert	3 115	249	3 212	257
davon KMU	125	10	117	9
Qualifiziert revolving	343	27	340	27
Sonstige	1 537	123	1 500	120
davon KMU	309	25	306	24
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	2 531	202	2 085	167
Gesamt-IRBA	46 191	3 695	44 567	3 565
HVB	53 476	4 278	51 930	4 154

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen

	31.3.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Verbriefungen				
Verbriefungspositionen (KSA)	19	2	19	1
Verbriefungspositionen	1 739	139	1 860	149
davon Wiederverbriefungen	183	15	169	14
HVB	1 758	141	1 879	150

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 Satz 2 CRR eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR), erfolgt die Risikogewichtung anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria). Sofern vorhanden, wären die Risikopositionen für jede Kategorie

offenzulegen. Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR im einfachen Risikogewichtsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle.

Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Beteiligungsrisikopositionen

	31.3.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Beteiligungen				
im Standardansatz bei Methodenfortführung (Grandfathering)	1 789	143	1 781	142
im IRB-Ansatz	814	65	500	40
Einfacher Risikogewichtungssatz	814	65	500	40
davon nicht börsengehandelt, aber ausreichend diversifizierte				
Beteiligungen (190%)	83	7	83	7
davon börsengehandelt (290%)	473	38	324	26
davon sonstige Positionen (370%)	258	20	93	7
Interner Modellansatz	—	—	—	—
Positionen in PD/LGD-Ansätzen	428	34	308	25
Sonstige Positionen	9	1	9	1
HVB	3 040	243	2 598	208

Die sonstigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt werden, noch (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der HVB

an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR ein Risikogewicht von 250%.

Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen

	31.3.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Marktrisiko				
Standardansatz	38	3	41	3
Positionsrisiko für börsengehandelte Schuldtitel	38	3	41	3
davon allgemeines und spezifisches Risiko für Schuldtitel (ohne Verbriefungen)	—	—	—	—
davon spezifisches Risiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	38	3	41	3
davon spezifisches Risiko für das Korrelationshandelsportfolio	—	—	—	—
Beteiligungs-/Aktienrisiko	—	—	—	—
Fremdwährungsrisiko	—	—	—	—
Warenpositionsrisiko	—	—	—	—
Interner Modellansatz	8 551	684	8 820	706
HVB	8 589	687	8 861	709

2.3 Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals der HVB unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen erfolgt anhand der drei nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio): Verhältnis aus Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag
- Gesamtkapitalquote (Total Capital ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR in Verbindung mit § 23 Solv ist ab dem 1. Januar 2015 eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten.

Ferner gilt in 2015 unverändert eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von mindestens 8,0%, die beginnend ab 2016 durch die Einführung von vorzuhaltenden Kapitalpuffern bis 2019 auf über 13,0% ansteigen wird.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Mindesteigenmittel- und Kapitalpufferanforderungen zum 31. März 2015

	MINDEST-KAPITALQUOTE	KAPITALPUFFER				ZU ERFÜLLENDE MINDESTKAPITALQUOTE INKL. KAPITALPUFFER
		KAPITAL-ERHALTUNGSPUFFER	ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER	G-SIB/O-SIB PUFFER	SYSTEM-RISIKOPUFFER	
Hartes Kernkapital	4,5%	—	—	—	—	4,5%
Kernkapital	6,0%	—	—	—	—	6,0%
Eigenmittel	8,0%	—	—	—	—	8,0%

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers, der gesetzlich auf 2,5% des Gesamtrisikobetrages nach Artikel 92 Abs. 3 CRR fixiert ist, müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe. Ab dem 1. Januar 2014 steht zunächst nur der Kapitalpuffer für systemische Risiken zur Verfügung. Die Kapitalpuffer für global

oder anderweitig systemrelevante Institute gelten ab dem 1. Januar 2016. Der Kapitalerhaltungspuffer und der antizyklische Kapitalpuffer werden ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt.

Auf Basis der zuvor dargestellten Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen stellen sich die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten für die HVB und die HVB Group zum 31. März 2015 im Vergleich zum 31. Dezember 2014 wie folgt dar:

Übersicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)

	31.3.2015		31.12.2014	
	HVB	HVB GROUP	HVB	HVB GROUP
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)	17 870	18 743	18 248	18 993
Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	—	—	—	—
Kernkapital (Tier 1)	17 870	18 743	18 248	18 993
Ergänzungskapital (Tier 2)	641	529	641	650
Eigenmittel (Own funds)	18 511	19 272	18 889	19 643
Risikogewichtete Aktiva (RWA)	80 375	85 892	78 444	85 768
Harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio)	22,2%	21,8%	23,2%	22,1%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)	22,2%	21,8%	23,2%	22,1%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	23,0%	22,4%	24,0%	22,9%

Die HVB weist seit Jahren eine exzellente Kapitalausstattung aus, was die Stärke und Solidität des Instituts widerspiegelt. Sowohl bei der Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) als auch bei der harten Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) belief sich der Wert zum 31. März 2015 auf 22,2% gegenüber 23,2% zum Jahresultimo 2014. Die Eigenmittelquote lag bei 23,0% nach 24,0% zum Jahresende 2014.

Damit liegen diese bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB und der HVB Group (nach Basel III) sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich auf einem hervorragenden Niveau.

3. Verschuldung (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR)

Allgemeine Erläuterungen zur erstmaligen Offenlegung der Leverage Ratio

Abweichend von der Erstanwendung der CRR und den damit verbundenen Offenlegungspflichten ist gemäß Artikel 521 Abs. 2 (b) CRR eine Offenlegung der Leverage Ratio erst seit dem 1. Januar 2015 erforderlich und erfolgt insofern erstmalig in diesem ersten unterjährigen Offenlegungsbericht für das Jahr 2015.

Nachfolgend werden hinsichtlich der erstmaligen Offenlegung der Leverage Ratio einige grundsätzliche Erläuterungen gegeben.

Mit dem Basel III-Rahmenwerk und dem Inkrafttreten der CRR wurde zum 1. Januar 2014 eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote (Leverage Ratio) eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können und
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR definiert die Leverage Ratio als Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamttrisikopositionsmessgröße und wird als Prozentsatz zwischen

- dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße und
- der Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden, ausgedrückt.

Mit der Leverage Ratio soll zum einen der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden, zum anderen soll mit dieser ergänzenden Kennziffer ein Korrektiv zu den möglichen Fehlern der risikobasierten Eigenkapitalunterlegung geschaffen werden, die

aus Schwächen der bankinternen Risikomodelle resultieren. Damit soll gewährleistet werden, dass die Kapitalunterlegung auch in wirtschaftlich guten Zeiten nicht unter ein Minimum sinkt.

Die nominelle Summe aller Aktiva einer Bank einschließlich aller außerbilanziellen Positionen soll von 2018 an auf ein angemessenes Niveau begrenzt werden (derzeit: das 33-fache des Kernkapitals (Tier 1), also 3%). Die endgültige Entscheidung über die Mindest-Leverage Ratio im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht soll 2017 fallen.

Neben Teil 7 der CRR (Art. 429 und 430 CRR), der die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio enthält, hat über Artikel 456 Abs. 1 (j) CRR die EU-Kommission die Befugnis, mittels delegiertem Rechtsakt Änderungen der Kapitalmessgröße und der Gesamttrisikopositionsmessgröße zu erlassen. Damit sollen festgestellte Mängel im Hinblick auf die Definition und Zusammensetzung vor der gemäß Artikel 451 Abs. 1 (a) CRR vorgeschriebenen Veröffentlichung der Verschuldungsquote korrigiert werden. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission diesen Rechtsakt in Form der Delegierten Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, Delegierte Verordnung). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sowohl die Meldung der Leverage Ratio an die Aufsichtsbehörden als auch das einheitliche Format für die Offenlegung werden konkretisiert durch technische Durchführungsstandards der EBA, die bis zur Erstellung dieses Berichts entweder noch nicht an die Delegierte Verordnung angepasst wurden bzw. noch nicht final in Kraft getreten sind. Aus diesem Grund stellt die HVB nachfolgend die Zusammensetzung der Leverage Ratio sowohl auf Basis der derzeitigen Vorgaben für die aufsichtsrechtliche Meldung an die Aufsichtsbehörden als auch auf Basis der oben genannten Delegierten Verordnung dar.

3. Verschuldung (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR) (FORTSETZUNG)

Der Umfang der Offenlegung orientiert sich dabei im Wesentlichen an den Vorgaben der EBA-Leitlinie zu verschiedenen Offenlegungsanforderungen (EBA/GL/2014/14). So werden bis zum Inkrafttreten einheitlicher Offenlegungsformate die Kapitalmessgröße (Höhe des Kernkapitals), die Höhe des Gesamtrisikos und die sich daraus ergebende Leverage Ratio offengelegt. Auf Basis des Wahlrechts gemäß

Artikel 499 Abs. 2 CRR, weist die HVB das Kernkapital unter Berücksichtigung von Übergangsbestimmungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR (phase-in, transitional provisions) aus. Aufgrund der erstmaligen Veröffentlichung erfolgt ferner keine Darstellung von Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2014.

Leverage Ratio basierend auf der aufsichtsrechtlichen Meldung

	31.3.2015
Kernkapital (Tier 1)	17 870
Gesamtrisikopositionsmessgröße	325 437
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	5,5%

Nachrichtlich erfolgt die Offenlegung der Leverage Ratio auf Basis der Vorgaben der oben genannten Delegierten Verordnung (EU) 2015/62. Diese stellt sich zum Berichtsstichtag wie folgt dar:

Leverage Ratio basierend auf der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62

	31.3.2015
Kernkapital (Tier 1)	17 870
Gesamtrisikopositionsmessgröße	350 708
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	5,1%

Die Verringerung der Leverage Ratio im Vergleich zur Leverage Ratio basierend auf der aufsichtsrechtlichen Meldung ist ausschließlich auf die höhere Gesamtrisikoposition zurückzuführen. Die Erhöhung der Gesamtrisikopositionsmessgröße resultiert dabei im Wesentlichen aus den über die oben genannte Delegierte Verordnung vorgenommenen Präzisierungen zur Ermittlung der Risikopositionen für Kreditderivate (Sicherungsgeber) sowie bezüglich des Umgangs mit erhaltenen Sicherheiten bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions, SFT). Gegenläufige Effekte, wie

die nun vorzunehmende Umrechnung von außerbilanziellen Positionen anhand von Kreditkonversionsfaktoren des KSA (Credit Conversion Factor, CCF), können den erhöhenden Effekt nicht vollständig kompensieren. War bisher gemäß Artikel 429 Abs. 10 (f) CRR auf die meisten außerbilanziellen Posten ein Umrechnungsfaktor von 100% anzuwenden, erfolgt nun eine Umrechnung in Abhängigkeit von der jeweiligen Risikokategorie mit CCFs in Höhe von 0%, 20%, 50% oder 100%.

A.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB	6
Tabelle 2: Überschüsse an CET1 und Tier 1 gemäß Artikel 492 Abs. 2 CRR	7
Tabelle 3: Risikoaktiva und Eigenmittelanforderungen nach Risikoart (Übersicht)	8
Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen	9
Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen	10
Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Beteiligungsrisikopositionen	10
Tabelle 7: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen	11
Tabelle 8: Mindesteigenmittel- und Kapitalpufferanforderungen zum 31. März 2015	12
Tabelle 9: Übersicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)	12
Tabelle 10: Leverage Ratio basierend auf der aufsichtsrechtlichen Meldung	14
Tabelle 11: Leverage Ratio basierend auf der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62	14
Tabelle 12 (Anhang): Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR	17
Tabelle 13 (Anhang): Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. März 2015	23
Tabelle 14 (Anhang): Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. März 2015	24

A.2 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	KWG	Kreditwesengesetz
AktG	Aktiengesetz	HGB	Handelsgesetzbuch
AMA	fortgeschrittene Messansätze (Advanced Measurement Approaches)	HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht
ASA	Alternativer Standardansatz	HVB Group	steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt
A-SRI/O-SIB	andere systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	IRBA	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel 2, Kapitel 3 CRR)
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	ITS	Implementing Technical Standard
BIA	Basisindikatoransatz	LGD	Loss given default (aufsichtsrechtliche Verlustquote)
CAD	Capital Adequacy Directive	OGA	Organismen für Gemeinsame Anlagen
CCF	Credit Conversion Factor (Kreditkonversionsfaktor)	PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	RTS	Reporting Technical Standard
COREP	Common Reporting Framework	RWA	risikogewichtete Aktiva
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)	STA	Standardansatz
CVA	Credit Value Adjustments	Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
EBA	European Banking Authority	Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
EU	Europäische Union	TC	Total capital (Eigenkapital)
G-SRI/G-SIB	global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)	UniCredit Gruppe	steht für die UniCredit S.p.A., Rom, Italien und deren Tochtergesellschaften
KSA	Kreditrisikostandardansatz (vgl. Titel 2, Kapitel 2 CRR)		

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

		31.3.2015		31.12.2014	
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (1)	12 199		12 199	
	davon: Stammaktien	2 407		2 407	
2	Einbehaltene Gewinne	6 155		6 155	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.		k. A.	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	590		590	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.		k. A.	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden (2)	0		0	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	18 944		18 944	
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 479		- 334	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 15	- 22	- 7	- 29
9	In der EU: leeres Feld				
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.		k. A.	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	- 81	- 105	- 28	- 113
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	- 347	- 520	- 173	- 694
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
18	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0	0
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (4)	0	0	0	0

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

		31.3.2015		31.12.2014	
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
20	In der EU: leeres Feld				
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 130		- 124	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) (5)	0		0	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 130		- 124	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) (6)	k. A.		k. A.	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag) (7)	0	0	0	0
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	0	0	0
24	In der EU: leeres Feld				
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		k. A.	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		k. A.	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) (8)	- 29		- 29	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 1074		- 696	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	17 870		18 248	
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (9)	k. A.		k. A.	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.		k. A.	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.		k. A.	

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

	31.3.2015		31.12.2014	
	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen			
	0		0	
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (10)	k. A.	k. A.	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0		0
	davon Restbetrag in Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen (8)	0		0
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Institutes überschreitet (negativer Betrag)	k. A.		k. A.
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt			
	0		0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
	0		0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)			
	17 870		18 248	
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	415		427
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	99		k. A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	k. A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.		k. A.
50	Kreditrisikoanpassungen	127		218

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

	31.3.2015		31.12.2014	
	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
51 Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	641		645	
52 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) (11)	k. A.	k. A.	- 4	k. A.
53 Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
54 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0	0
54a davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		k. A.	
54b davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		k. A.	
55 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (12)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
56 Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		k. A.	
56a Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
56b Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
56c Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
57 Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0		-4	
58 Ergänzungskapital (T2)	641		641	
59 Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	18511		18889	
59a Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0	
60 Risikogewichtete Aktiva insgesamt	80375		78444	
61 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,2%		23,2%	
62 Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,2%		23,2%	
63 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,0%		24,0%	
64 Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Abs. 1 (a), zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	4,5%		4,00%	
65 davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,00%		0,00%	

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

		31.3.2015		31.12.2014	
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00%		0,00%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%		0,00%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%		0,00%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	17,7%		19,2%	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)					
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1 701		1 715	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	18		15	
74	In der EU: leeres Feld				
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (6)	k. A.		k. A.	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital					
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.		k. A.	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.		k. A.	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	127		218	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	295		283	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)					
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.		k. A.	
81	Wenn Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		k. A.	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.		k. A.	
83	Wenn Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		k. A.	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	99		k. A.	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	131		k. A.	

Nachfolgend gibt die HVB zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 11)

- (1) Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2 407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9 791 Mio €.
- (2) Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn belief sich zum Jahresende 2014 auf 627 Mio €. Die Hauptversammlung hat am 20. Mai 2015 die Ausschüttung in Höhe von 627 Mio € an die UniCredit beschlossen.
- (3) Zum Berichtsstichtag lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine signifikante Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- (4) Zum Berichtsstichtag lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen die HVB eine wesentliche Beteiligung hält, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- (5) Zum Berichtsstichtag lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel der HVB. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
- (6) Zum Berichtsstichtag lag der Gesamtbetrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 75).
- (7) Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachter Positionen der HVB in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die HVB eine wesentliche Beteiligung hält, und nicht in Abzug gebrachter, von der künftigen Rentabilität abhängiger latenter Steueransprüche, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 15% des harten Kernkapitals.
- (8) Der Restbetrag der immateriellen Vermögensgegenstände, der im Rahmen der Übergangsvorschriften nicht vom harten Kernkapital abgezogen wird, soll laut Artikel 472 Abs. 4 CRR von den Kernkapitalposten abgezogen werden. Da die Summe der Kapitalabzüge das zusätzliche Kernkapital übersteigt, wird der Restbetrag anstatt im zusätzlichen Kernkapital (Position 41 a) im harten Kernkapital (Position 27) berücksichtigt.
- (9) Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals zählen.
- (10) Zum Berichtsstichtag bestanden keine Positionen der HVB in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die HVB eine wesentliche Beteiligung hält.
- (11) Zum Berichtsstichtag bestanden keine Positionen der HVB in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die HVB eine wesentliche Beteiligung hält.

A.4 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente¹ – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. März 2015

MERKMAL		
1	Emittent	UniCredit Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008022005
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie – Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)	2 407,0 k. A.
9	Nennwert des Instruments in Ausgabewährung (in Millionen)	2 407,0
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2 407,0
9a	Ausgabepreis	2 407,0
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k. A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
COUPONS/DIVIDENDEN		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Tier 2
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

¹ Gemäß Art. 437 Abs. 1 (b) CRR und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 – Anhang II. Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Frage nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen)

A.5 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. März 2015

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3	INSTRUMENT 4
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0093266939	XS0097425226	XS0097950900	XS0098170003
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
22,8	32,5	2,5	35,9
Amortisation, Disagio	Amortisation, Disagio	Amortisation, Disagio	Amortisation
60,0	39,5	3,0	43,0
DEM	EUR	EUR	EUR
30,7	39,5	3,0	43,0
100,0	99,83	100,00	100,00
100,0	100,00	100,00	100,00
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1998	14.5.1999	28.5.1999	1.6.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2018	14.5.2019	28.5.2019	1.6.2019
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel
5,43% p.a.	5% p.a. ab Ausgabetag bis 14.5.2009; 5% p.a. + 16% des Euro CMS 10J ab 14.5.2009	4,50% p.a. ab Ausgabetag bis 28.5.2004; Max. zwischen 4,50% p.a. und 90% des Euro CMS 10J ab 28.5.2004	4,70% p.a. ab Ausgabetag bis 1.6.2009; Max. zwischen 4,70% p.a. and 102% des Euro CMS 10J ab 1.6.2009
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6	INSTRUMENT 7	INSTRUMENT 8
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0098907693	XS0104764377	DE0002298890	XS0105174352
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
21,2	39,4	16,7	12,0
Amortisation, Rückkäufe	k. A.	Amortisation	Disagio
25,0	39,4	20,0	12,0
EUR	EUR	EUR	EUR
25,0	39,4	20,0	12,0
100,0	100,0	100,0	99,8
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
25.6.1999	26.11.1999	7.6.1999	13.12.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
25.6.2019	19.11.2029	7.6.2019	13.12.2024
Ja	Nein	Nein	Nein
25.6.2009	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Fest	Fest
7% p.a.	Euribor 6M + 0,62% p.a.	5,5% p.a.	2% p.a. vom Ausgabebetrag bis 13.12.2004; 9% p.a. ab 13.12.2004
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 9	INSTRUMENT 10	INSTRUMENT 11	INSTRUMENT 12
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0105656267	XS0111214465	XS0114878233	XS0119485885
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
12,0	2,1	8,0	13,5
Disagio	Amortisation	Disagio	Disagio
15,2	60,0	8,0	13,5
EUR	EUR	EUR	EUR
15,2	60,0	8,0	13,5
79,2	100,0	99,7	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1999	2.6.2000	1.8.2000	23.10.2000
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2029	2.6.2015	3.8.2020	23.10.2020
Nein	Nein	Ja	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	steuerliche Kündigungsmöglichkeit: zum Kapitalbetrag + aufgelaufene Zinsen	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Variabel	Variabel
5% p.a.	Max. zwischen 5,50% p.a. und 75% des Euro CMS 10J	Euribor 6M + 0,65% p.a.	Euribor 3M + 0,70% p.a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 13	INSTRUMENT 14	INSTRUMENT 15	INSTRUMENT 16
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0120851174	A1982_SL0048	A1982_SL0068	XS0150812872
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
10,0	0,1	5,3	4,5
k. A.	Amortisation, Disagio	Amortisation	Amortisation
10,0	10,0	10,0	10,0
EUR	EUR	EUR	EUR
10,0	10,0	10,0	10,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
22.12.2000	25.4.2000	27.11.2002	8.7.2002
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
22.12.2020	20.4.2015	27.11.2017	8.7.2017
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Fest	Fest	Fest
67% des Euro CMS 10J; min. 4,85% p.a. und max. 5,85% p.a.	6,48% p.a.	5,85% p.a.	1% p.a. ab 8.7.2003 bis 8.7.2007; 3% p.a. ab 8.7.2008 bis 8.7.2012; 4% p.a. ab 8.7.2013 bis 8.7.2017
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

1 Bezüglich dieser Instrumente wird auf die ergänzenden Erläuterungen auf Seite 19 des Offenlegungsberichts der HVB zum 31. Dezember 2014 verwiesen.

INSTRUMENT 17	INSTRUMENT 18 ¹	INSTRUMENT 19 ¹	INSTRUMENT 20 ¹
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0154897317	A1982_SL0002	A1982_SL0003	A1982_SL0022
Deutsches Recht	State of New York	State of New York	State of New York
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo	Solo	Solo
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
12,4	19,5	19,3	19,1
Amortisation	Rückkäufe	Rückkäufe	Rückkäufe
25,0	301,0	100,0	201,0
EUR	USD	GBP	USD
25,0	279,8	137,5	186,8
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
24.9.2002	15.7.1999	13.10.1999	22.10.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
24.9.2017	30.6.2031	13.10.2036	22.10.2031
Nein	Ja	Ja	Ja
k. A.	30.6.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	13.10.2034; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	22.10.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen
k. A.	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: Das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: Das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin
k. A.	halbjährlich: 30. Juni/31. Dezember nach dem 30.6.2029	jährlich	halbjährlich: 30. Juni/31. Dezember nach dem 13.10.2034
Variabel	Fest	Fest	Fest
94% des Euro CMS 10J ab 24.9.2007	8,741% p.a.	7,76% p.a.	9,00% p.a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
Zwingend	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Ja	Ja	Ja
k. A.	Kapitaldefizit auf LLC-Ebene	Kapitaldefizit auf LLC-Ebene	Kapitaldefizit auf LLC-Ebene
k. A.	ganz oder teilweise	ganz oder teilweise	ganz oder teilweise
k. A.	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
k. A.	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

2 Bezüglich dieser Instrumente wird auf die ergänzenden Erläuterungen auf den Seiten 18 und 19 des Offenlegungsberichts der HVB zum 31. Dezember 2014 verwiesen.

INSTRUMENT 21	INSTRUMENT 22	INSTRUMENT 23 ²	INSTRUMENT 24 ²
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0085	A1982_SL0097	A1982_SL0086	A1982_SL0087
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR 2,3	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR 0,2	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR 96,0	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR 7,4
Amortisation	Amortisation	k. A.	Amortisation
10,0	15,0	96,0	45,0
EUR	EUR	EUR	EUR
10,0	15,0	96,0	45,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert 29.12.2003	Passivum – fortgeführter Einstandswert 29.4.2005	Passivum – fortgeführter Einstandswert 25.1.2001	Passivum – fortgeführter Einstandswert 25.1.2001
mit Verfalltermin 30.5.2016	mit Verfalltermin 29.4.2015	mit Verfalltermin 27.1.2031	mit Verfalltermin 25.1.2016
Nein	Nein	Ja	Ja
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Fest	Variabel	Variabel
6% p.a.	4,21% p.a.	Euribor 6 M + 0,65% p.a.	Euribor 6 M + 0,62% p.a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 31.3.2015 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.